

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

## **Privatgutachterliche Stellungnahme - 530 F 136/18 (AG Wiesbaden) -**

Die Ausführungen der Diplom-Psychologin Nathalie B[REDACTED] im Verfahren 530 F 136/18 am Amtsgericht Wiesbaden sind insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Die Sachverständige nimmt irrtümlicherweise vorrangig subjektive Vorstellungen eines idealen Erziehungsstils und nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Definition einer Kindeswohlgefährdung als Maßstab. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind ihre Ausführungen nicht haltbar.

So ist im Ergänzungsgutachten vom 23. Januar 2020 auf Seite 91 zu lesen: „Das Nichtsetzen von Regeln und Grenzen erreicht bei Frau N[REDACTED] das Ausmaß einer Kindeswohlgefährdung im Sinne einer Vernachlässigung.“ Die Sachverständige möge sich anlesen, was eine Kindeswohlgefährdung und eine Vernachlässigung tatsächlich ist.

Dass die Sachverständige ebenfalls auf Seite 91 der Kindesmutter vorwirft, der Tochter einen nicht altersentsprechenden Handlungs- und Entscheidungsspielraum zu lassen, wirkt befremdlich. So stützt sich die Sachverständige auf Seite 81 allen Ernstes auf den Willen eines 3-jährigen Kindes, der wohlgemerkt nicht an einem neutralen Ort, sondern direkt in der Pflegestelle erfasst wurde.

Es ist bekannt, dass die Antworten von Kindern gerade im jüngeren Alter sehr stark davon abhängen, wo sie sich zum Zeitpunkt der Erfassung des Kindeswillens aufhalten. Im Regelfall äußern sich die Kinder zugunsten des Umfeldes, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Befragung befinden. Aus den eben genannten Gründen wurde im schweizerischen Familien- und Scheidungsrecht gemäß ständiger Rechtspraxis ausdrücklich festgelegt, dass eine Befragung des Kindes an einem neutralen Ort stattfinden muss.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> <https://onlinescheidung.ch/alles-uber-scheidung/die-kinder/rechte-der-kinder-im-scheidungsverfahren/die-anhorung-der-kinder>

Dass die Kindeseltern den Idealvorstellungen der Sachverständigen nicht entsprechen, stellt keine Kindeswohlgefährdung dar. Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann (vgl. BVerfGE 84, 168 <180>; 107, 150 <173>). Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter strengen Voraussetzungen. Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ist nach Art. 6 Abs. 3 GG allein zu dem Zweck zulässig, das Kind vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen und darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Ihren einfachrechtlichen Ausdruck haben diese Anforderungen in § 1666 Abs. 1, § 1666a und § 1696 Abs. 2 BGB gefunden. Dabei berechtigen nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (vgl. BVerfGE 24, 119 <144 f.>; 60, 79 <91>). Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Das Grundgesetz hat den Eltern die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Förderung ihrer Kinder zugewiesen. Das beruht auf der Erwägung, dass die spezifisch elterliche Zuwendung dem Wohl der Kinder grundsätzlich am besten dient (vgl. BVerfGE 60, 79 <94>; 133, 59 <73 f., Rn. 42 f.>).

Die Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts deckt sich mit der aktuellen Forschungslage zur Fremdunterbringung. Jede Fremdunterbringung birgt das Risiko einer sekundären Kindeswohlgefährdung durch die Trennung von den Eltern.

Bei der DVGT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin hat der Autor des Buches „Psychische Gesundheit von Heimkindern“, Marc Schmid, umfassend zu der Thematik „Komplex traumatisierte und bindungsgestörte Heimkinder“ referiert.<sup>2</sup> Demnach zeigen nur zwei von 72 Heimkindern ein sicheres Bindungsverhalten. Die Bindungsproblematik der Betroffenen werde mit jedem weiteren Beziehungsabbruch

---

<sup>2</sup> [https://www.dgvt.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Kongress/Kongress\\_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113\\_Marc%20Schmid\\_Komplex%20Traumatisierte.pdf](https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf)

verschärft.<sup>3</sup> Die Zahl der Beziehungsabbrüche korreliert mit einer höheren Delinquenz auf dem weiteren Lebensweg.<sup>4</sup> Heimkinder sind vor allem wegen des Mangels an festen Bindungen für psychische Erkrankungen weitaus anfälliger als die Normpopulation. Über 70% der Heimkinder befinden sich im klinisch auffälligen Bereich. In der Pubertät und Adoleszenz treten insbesondere affektive Störungen, Substanzmissbrauch, Selbstverletzung, Suizidalität, Störungen der Persönlichkeitsentwicklung sowie dissoziative und somatoforme Störungen auf.<sup>5</sup>

Das Kind allein auf Grundlage der Ausführungen einer gänzlich überforderten Sachverständigen in eine Fremdunterbringungseinrichtung zu befördern, wäre zutiefst unverantwortlich von den an dieser Entscheidung beteiligten Professionen. Besonders zynisch ist in diesem Kontext folgender Satz, der auf Seite 98 des Ergänzungsgutachtens zu lesen ist: „Die ablehnende Haltung der Eltern gegenüber der Fremdunterbringung von A■■■■ führe zu einer unerträglichen Belastung von A■■■■.“ Anstatt das Erziehungsprimat der Eltern zu respektieren, wird den Eltern das Wahrnehmen elementarer Grundrechte negativ ausgelegt.

Dipl.-Psych. ■■■■■  
■■■■■

## LITERATURVERZEICHNIS

**Schmid, Marc** (2010): Vortrag auf der DGVT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin  
[https://www.dgvt.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Kongress/Kongress\\_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113\\_Marc%20Schmid\\_Komplex%20Traumatisierte.pdf](https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf) (zuletzt abgerufen am 25.03.2020)

**CDR divorce.ch** (2017): Die Anhörung der Kinder  
<https://onlinescheidung.ch/alles-uber-scheidung/die-kinder/rechte-der-kinder-im-scheidungsverfahren/die-anhorung-der-kinder> (zuletzt abgerufen am 25.03.2020)

---

<sup>3</sup> [https://www.dgvt.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Kongress/Kongress\\_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113\\_Marc%20Schmid\\_Komplex%20Traumatisierte.pdf](https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf)

<sup>4</sup> ebd.

<sup>5</sup> ebd.